

Satzung

Mathematik-Olympiade in Niedersachsen e. V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen *Mathematik-Olympiade in Niedersachsen* mit dem Zusatz „e. V.“ nach Eintragung in das Vereinsregister.
- (2) Der Verein führt das Kürzel *MO-Ni* und ein Logo.
- (3) Der Verein wurde am 4. November 2005 errichtet. Der Verein hat seinen Sitz in Göttingen.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von mathematisch interessierten und talentierten Schülerinnen, Schülern und Studierenden im Land Niedersachsen.
- (2) Zum Erreichen dieses Zweckes werden insbesondere
 - (a) die vier Stufen der Mathematik-Olympiade in Niedersachsen durchgeführt sowie organisatorisch und finanziell unterstützt,
 - (b) spezielle Formen der Schülerförderung wie zum Beispiel auf die Mathematik-Olympiade vorbereitende Schülerseminare durchgeführt sowie organisatorisch und finanziell unterstützt,
 - (c) Publikationen für mathematisch interessierte Schülerinnen und Schüler wie zum Beispiel Sammlungen mit olympiaderelevanten Aufgaben erstellt und herausgegeben,
 - (d) in der Schülerförderung tätige Lehrkräfte und Mentoren bei ihrer Tätigkeit unterstützt,
 - (e) Kontakte zu anderen die Beschäftigung von Schülerinnen und Schülern mit Mathematik, Informatik, Natur- und Technikwissenschaften fördernden Vereinen und Institutionen entwickelt und gepflegt, insbesondere zum Verein Mathematik-Olympiaden e. V., zu niedersächsischen Hochschulen wie der Universität Göttingen und zu anderen Mathematik-Wettbewerben wie zum Beispiel dem Bundeswettbewerb Mathematik.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Haftung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes *Steuerbegünstigte Zwecke* der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Die Haftung bei Rechtsgeschäften ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 4 Eintragung in das Vereinsregister

- (1) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die die Ziele gemäß § 2 unterstützt und die Satzung anerkennt.
- (2) Dem Verein ist beim Beitritt von juristischen Personen mitzuteilen, durch welche Einzelperson das Stimmrecht ausgeübt wird. Dieses Stimmrecht gilt bis zum Widerruf durch das Mitglied.
- (3) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
- (4) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste im Sinne des Vereinszweckes erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - (a) Austritt,
 - (b) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung,
 - (c) Streichung von der Mitgliederliste,
 - (d) Ausschluss.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist nur durch schriftliche Erklärung an den Vorsitzenden zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst drei Monate nach dem Absenden des zweiten Mahnschreibens beschlossen werden und ist dem Mitglied mitzuteilen.

- (4) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
- (a) die Mitgliederversammlung,
 - (b) der Vorstand,
 - (c) der Beirat.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Ihrer Entscheidung unterliegen folgende Angelegenheiten:
- (a) Wahl des Vorstandes,
 - (b) Wahl der Kassenprüfer,
 - (c) Verlängerung der Beiratsmandate,
 - (d) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes, des Geschäfts- und Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer und Beschlussfassung darüber,
 - (e) Entlastung des Vorstandes,
 - (f) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
 - (g) Beschluss eines Reglements für die Durchführung der Mathematik-Olympiade, insbesondere der dritten Wettbewerbsrunde (Landesrunde) in Niedersachsen,
 - (h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - (i) Bildung oder Bestätigung von Ausschüssen,
 - (j) Ausschluss von Mitgliedern,
 - (k) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - (l) Satzungsänderungen,
 - (m) Auflösung des Vereins.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Sie wird vom Vorsitzenden oder von einem stellvertretenden Vorsitzenden unter Berücksichtigung der Formalitäten gemäß Absatz 4 einberufen.

- (3) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung der Formalitäten gemäß Absatz 4 einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt.
- (4) Die Einladungen zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich unter gleichzeitiger Bekanntgabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen erfolgen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich oder per elektronischer Datenübermittlungssysteme bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Der Versand des Einladungsschreibens mittels eines elektronischen Datenübermittlungssystems ist zulässig.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied genau eine Stimme. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes und bei dessen Verhinderung von einem Vorstandsmitglied geleitet. Bei Abwesenheit aller Vorstandsmitglieder wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollanten und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
- (6) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen. Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt eine geheime Abstimmung.
- (7) Folgende Beschlüsse bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder:
 - (a) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
 - (b) Ausschluss eines Mitgliedes,
 - (c) die Mitgliedschaft des Vereins in anderen Vereinen oder Verbänden,
 - (d) Satzungsänderungen.
- (8) Ein Beschluss über eine Satzungsänderung ist nur möglich, wenn dies Bestandteil der mit der Einladung abgeschickten Tagesordnung ist.

- (9) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (10) Die Auflösung des Vereins bedarf der 3/4-Mehrheit.

§ 11 Mitgliederbefragungen

- (1) Außerhalb von Mitgliederversammlungen können Anträge durch Mitgliederbefragung entschieden werden.
- (2) Der Vorstand kann eine Mitgliederbefragung durchführen. Er muss dies tun, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Antragswortlautes verlangt.
- (3) Die Mitglieder werden vom Vorstand schriftlich oder per elektronischer Datenübermittlung zur Teilnahme an der Mitgliederbefragung aufgefordert, unter gleichzeitiger Bekanntgabe des Antragswortlautes und der Abstimmungsfrist. Die Aufforderung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich oder per elektronischer Datenübermittlungssysteme bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Für die Stimmabgabe soll den Mitgliedern eine Frist von zwei bis vier Wochen eingeräumt werden. Die Stimmabgabe erfolgt schriftlich oder per elektronischer Datenübermittlungssysteme.
- (5) Der Antrag ist angenommen, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder und die Hälfte der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder dem Antrag fristgerecht zustimmt.

§ 12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu sieben Mitgliedern:
 - (a) Einem Vorsitzenden,
 - (b) einem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - (c) dem Schriftführer,
 - (d) dem Schatzmeister,
 - (e) bis zu drei Beisitzern.
- (2) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Schriftführer, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Je zwei dieser Mitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur mit der Neuwahl befassten Mitgliederversammlung im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

- (4) Beim Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern während der Amtsperiode kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung Ersatzmitglieder berufen, ohne dass es einer Neuwahl bedarf.
- (5) Der Vorstand leitet den Verein, indem er die laufenden Geschäfte abwickelt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ausführt.
- (6) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (7) Der Vorstand ist zuständig für die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.
- (8) Der Vorstand bestellt die Mitglieder des Beirates.
- (9) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder erfolgt ehrenamtlich.

§ 13 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Vorstandssitzungen werden rechtzeitig vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet werden.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende binnen zwei Wochen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zur zweiten Sitzung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- (4) Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (5) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Leiter der Vorstandssitzung und dem Protokollanten zu unterzeichnen.
- (6) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem oder elektronischem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 14 Der Beirat

- (1) Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand für die Dauer von einem Jahr bestellt. Über die Verlängerung von Beiratsmandaten entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Beirat hat die Aufgabe, die Arbeit des Vorstandes zu unterstützen und den Verein bei wichtigen Fragen und Entscheidungen zu beraten.

§ 15 Ausschüsse

- (1) Für abgegrenzte Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden. Legt ein gewähltes Ausschussmitglied die übernommene Aufgabe vorzeitig nieder, so kann der Vorstand für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung der Aufgabe beauftragen.
- (2) Die Größe und Zusammensetzung des Ausschusses ist bei Konstituierung des Ausschusses festzulegen und hängt von seiner Aufgabenstellung ab.
- (3) Ausschüsse können sowohl von der Mitgliederversammlung als auch vom Vorstand eingesetzt werden.

§ 16 Beiträge

- (1) Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Beiträge sind im ersten Quartal für das laufende Jahr im Voraus zu zahlen.

§ 17 Kassenprüfer

- (1) Zur Kontrolle der Kassenführung und zur Vorbereitung der Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes werden zwei Mitglieder gewählt, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen. Die Wahl erfolgt für zwei Jahre.
- (2) Wiederwahl ist möglich, jedoch darf kein Kassenprüfer länger als vier Jahre hintereinander mit dieser Aufgabe betraut werden.
- (3) Stellt sich heraus, dass ein Kassenprüfer seine Tätigkeit nicht zu dem vorgesehenen Zeitpunkt wahrnehmen kann, so kann der Vorstand einen Ersatzkassenprüfer benennen.
- (4) Das Ergebnis aller Prüfungen ist schriftlich niederzulegen und zu den Kassenakten zu nehmen.
- (5) Die Kassenprüfung erfolgt in zeitlich unmittelbarem Zusammenhang mit der bevorstehenden ordentlichen Mitgliederversammlung über das jeweilig vorangegangene abgeschlossene Geschäftsjahr.

§ 18 Mitgliedschaft des Vereins in anderen Vereinen

- (1) Der Verein kann Verbände oder Vereine, die im Wesentlichen die gleichen Ziele nach § 2 haben, durch Erwerb der Mitgliedschaft unterstützen.

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Verein Mathematik-Olympiaden e. V., der es dann im Sinne dieser Satzung nach § 2 zu verwenden hat.

§ 20 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 21 Sprachliche Gleichstellung

- (1) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 4. November 2005 errichtet.